KIRCHENREGION SÖHLDE

Schutzkonzept zur

Prävention

sexualisierter Gewalt

im ev.-luth.

Gemeindeverband Söhlde

beschlossen und in Kraft gesetzt am 12.11.2024

Inhalte

1. Vorwort 3
2. Umgangs– und Verhaltenskodex 5
3. Prävention: Risikoanalysen 7
3.1 Definitionen 7
3.2 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ 9
3.3 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Freizeiten und Tagungen“ 14
3.4 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Konfirmand:innen-Arbeit“ 19
3.5 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Kirchenmusik“ 25
3.6 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Küster:innen-Dienst / Dienst Ehrenamtlicher in der Kirche“ 26
3.7 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Gemeindebüro“ 27
3.8 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Seelsorge“ 27
4 Verdachtsfälle 28
4.1 Verhalten im Verdachtsfall 28
4.2 Anregungen zur Dokumentation im Verdachtsfall 29
4.3 Krisen- und Handlungsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 30
5. Anhänge 31

1. Vorwort

Dem Schutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde. Danach sind Kirchenkreise und Kirchengemeinden dazu angehalten, ein jeweiliges Schutzkonzept zu erstellen.
Das hier vorliegende Schutzkonzept gibt für die verschiedenen Handlungsfelder Rahmenbedingungen vor und gilt für alle Angebote des Gemeindeverbands Söhlde und der ihm angehörenden Kirchen- und Kapellengemeinden. Eigene regionale und lokale Konzeptionen sind praxistauglich anzupassen und/oder zu erweitern.
Im Rahmen einer Kirchenkreiskonferenz am 07.09.2022 wurden die im Gemeindeverband hauptamtlich tätigen Pastoren und die hier tätige Diakonin durch die „Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch – Lutherischen Landeskirche Hannover“ in das Thema eingeführt. Am 19.04.2023 nahmen sie an einer Grundschulung für Hauptamtliche teil.

Bei der Erstellung des vorliegenden Schutzkonzeptes wurde das Schutzkonzept des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld zugrunde gelegt und durch eine Arbeitsgruppe des Gemeindeverbandsvorstandes an die Gegebenheiten vor Ort angepasst.

<u>Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:</u>

Pastor Robert Brühl
Pastor Tim Köppen
Pastorin Elisabeth Knötig
Diakonin Miriam Knüsting
Dr. Helge Staff
Doris Stone
Tjark Burgdorf

Das Schutzkonzept sieht vor, dass

- vor Ort regelmäßig Schulungen durchgeführt werden, die zur Sensibilisierung der Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen befähigen.
- auf regionaler und lokaler Ebene die vorgegebenen Interventionspläne eingehalten werden.
- auf lokaler Ebene und in den verschiedenen Handlungsfeldern Risikoanalysen von den Mitarbeitenden angefertigt werden, die direkt mit den Schutzbefohlenen in ihrer Arbeit in Kontakt stehen.

Schulungen und lokale Informationsveranstaltungen vor Ort sind in diesem Sinn bereits vorbeugende Maßnahmen, um zu verhindern, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Sie informieren in aller notwendigen Breite über den Schutz vor sexualisierter Gewalt, schaffen Strukturen und fördern eine veränderte Haltung. Durch die Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen entsteht eine transparente Kultur der Achtsamkeit, die die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe jedweder Art auszuschließen hilft.

Die Arbeit des ev.-luth. Gemeindeverbands Söhlde und der ihm angehörenden Kirchen- und Kapellengemeinden wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, der als Ebenbild Gottes geschaffen wurde[1]. Dies verpflichtet den Ev.-luth. Gemeindeverband Söhlde dazu, konsequent für die Rechte und die Würde von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung in allen Lebensbereichen entgegenzubringen.

Daraus folgen die Grundsätze in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

- Prävention
- Keine Toleranz gegenüber Taten und Täter:innen
- Transparenz bei der Aufarbeitung
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote

Dazu verpflichtet sich der Ev.-luth. Gemeindeverband Söhlde als Teil der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers verbindlich[2].

Der Ev.-luth. Gemeindeverband Söhlde ist sich seiner Verantwortung bewusst und handelt in seiner o. g. Haltung gegenüber allen Menschen, denen die Mitarbeitenden in ihrer Arbeit begegnen. Dies gilt insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen, aber auch gegenüber volljährigen Personen in Obhutsverhältnissen[3], ebenso in Seelsorge und Beratungssituationen.

Wo in dieser Weise das in die kirchlichen Handlungsbezüge gesetzte Vertrauen geachtet und verantwortungsvoll miteinander umgegangen wird, wird bei allen Menschen, die sich auf kirchliche Handlungsfelder einlassen und sich ihren kirchlichen Partner:innen gegenüber öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, in ihr jeweiliges Gegenüber und in Gott gestärkt und gefördert.

<u>Handlungsfelder des vorliegenden Schutzkonzeptes</u>

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Freizeiten
- Konfirmand:innenarbeit
- Kirchenmusik
- Küster:innendienst
- Gemeindebüro
- Seelsorge

Das vorliegende Schutzkonzept, das für die Ebene des Gemeindeverbandes und der ihm angehörenden Kirchen- und Kapellengemeinden verbindlich ist, fußt auf der Grundlage des Schutzkonzeptes für den Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld. Es wird in regelmäßigen Abständen, spätestens alle drei Jahre evaluiert und ggf. angepasst.
Im Rahmen der Visitationen wird das Thema „Prävention Sexualisierter Gewalt“ verbindlich verhandelt.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Verbandsvorstand des ev.-luth. Gemeindeverbands Söhlde am …… beschlossen und in Kraft gesetzt.

[1] Vgl. Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16.5.2019, §2

[2] Die G Rundverfügung8/21 „Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von sexualisierter Gewalt unter: (rundverfuegungen-und-mitteilungen.de) und Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (v. 18. Oktober 2019)

[3] Dazu gehören auch Auszubildende, FSJ-ler:innen, Praktikant:innen

2. Umgangs– und Verhaltenskodex

Aus dem dargelegten Leitbild und der beschriebenen Haltung,
die Christen und Christinnen ihren Mitmenschen gegenüber einnehmen,
entstehen folgende Grundregeln im Umgang miteinander:

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

   Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Position beziehen

   Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).

3. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

   Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot: Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Wenn diese Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse bestehen, sind auch einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen unzulässig.
   Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. (Abstandsgebot)

4. Qualifizierte Mitarbeitende

   Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln; das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.
   Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeitenden beinhalten. Das Thema wird in unserer
   Aus– und Weiterbildung regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

5. Respektvoller Umgang im Team

   Für die Zusammenarbeit in unserem Gemeindeverband, unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

6. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse von sexualisierter Gewalt Betroffenen

   Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

7. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

3. Prävention: Risikoanalysen

3.1 Definitionen

Grenzverletzungen

In den Bereich von Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende / unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in professionellen Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- Grenzüberschreitende Berührungen
- Einmalige / seltene Missachtungen eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende, rassistische Bemerkungen)

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.
Die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel:
Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahetritt oder nicht.

Beispiele für sexuelle Belästigungen sind:

- Unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter:in und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter:in und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und/oder zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen.
Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung meint jede nicht zufällige Gefährdung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit und emotionalen Entwicklung einer minderjährigen Person. Hierzu zählen insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung jedweder Art sowie verbale und körperliche Gewalt.

3.2 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“

ALLGEMEIN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
○ Machtgefälle zwischen leitenden Personen und Kindern ○ 2er-Situation ○ Toilettengänge ○ Unwissenheit und fehlende Sprachfähigkeit beim Thema „sexualisierte Gewalt“	➢ Kommunikationsfähigkeit beachten (Sprachfähigkeit, Gestik, Mimik, Körpersprache). ➢ Sprachfähigkeit fördern; Raum und Zeit geben, sich zu äußern. ➢ Vermeidung und Unterbindung sexualisierter Sprache. ➢ In notwendigen 2er-Situationen (z.B. beim Trösten, in Erste-Hilfe-Situationen) im einsehbaren Raum bleiben, möglichst mit Anwesenheit von Begleiter:innen. ➢ Toilettengänge mit kleineren Kindern bleiben ein Risiko, das man unter Beachtung der Schamgrenzen bei geöffneter/angelehnter Tür minimieren kann. ➢ Schulung des Teams, feste Verabredungen

TEAM	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Auswahl der Teamer:innen	➢ Mit Bedacht auswählen, auf respektvolles Verhalten Wert legen. ➢ Unangemessenes, übertriebenes adultes Verhalten thematisieren und minimieren. ➢ Störungen beachten und ernst nehmen. ➢ Klare Kommunikation im Team
Sensibilisierung für „sexualisierte Gewalt“ und „sexualisierte Sprache“	➢ Mit allen Mitarbeitenden werden die Themen Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt besprochen, sie werden zu einen angemessenen, rechtlich-pädagogisch konformen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibilisiert. ➢ Es erfolgt das Unterschreiben der Selbstverpflichtung (Landesjugendkammer 2020 – siehe Anlage 5.1) und eines Teamvertrages. ➢ Mit allen Mitarbeitenden wird das Thema „sexualisierte Sprache“ besprochen, es wird auf die Vermeidung sexualisierter Sprache geachtet.
(erweitertes) Führungszeugnis	➢ Jede:r Hauptamtliche muss regelmäßig ein (erweitertes) Führungszeugnis abgeben. ➢ Dieses kann unter bestimmten Bedingungen ebenso für jede:n Ehrenamtliche:n gelten (siehe angehängtes Schaubild – Anlage 5.2).
Juleica-Schulung	➢ Wünschenswert für die Arbeit mit Kindern sind ehrenamtlich Mitarbeitende, die eine Juleica-Ausbildung absolviert haben.

Fortbildungen	➢ Alle Mitarbeitenden müssen regelmäßig für die Bereiche, in denen sie tätig sind, geschult werden, z.B. in Teambesprechungen, Vorbereitungen durch den/die zuständige/n Hauptamtlichen bzw. in (externen) Fortbildungsangeboten.
Beziehungen	➢ Beziehungen zwischen Teilnehmenden bzw. zwischen Teamer:innen und Teilnehmenden werden thematisiert und innerhalb gesetzlicher Grenzen toleriert. Es werden im Bedarfsfall individuelle Absprachen getroffen.

RÄUME/ VERANSTALTUNGEN VOR ORT	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Geschlossene Räume / Gruppen	➢ Rückzugsorte sind wichtig und müssen gewährt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.
(schwer einsehbare) Räume	➢ Räume auf Eignung prüfen und ggfs. anpassen.
Hausrecht wahrnehmen, Transparenz zeigen	➢ Das Schutzkonzept ist allen Gruppen/Leitungen bekannt und wird eingefordert und umgesetzt. Gruppen/Leitungspersonen/Teamer:innen/ Personen, die sich nicht an das Schutzkonzept halten, dürfen des Hauses/des Geländes verwiesen werden.
Seelsorge und Beratung	➢ Beratungs- und Seelsorgesituationen entstehen und müssen möglich sein. Hierfür sind Schutzräume nötig, die aber nicht komplett abgetrennt/verschlossen sein sollten.
Übernachtung im Gemeindehaus / in der Kirche	➢ Geschützte Bereiche zum Umziehen schaffen. ➢ Sanitär- und Schlafsituation gut bedenken und klare Regeln kommunizieren.
Theater- oder Krippenspiel	➢ Geschützte Bereiche zum Umziehen schaffen, ggf. kostümiert kommen. In den Umkleideräumen dürfen keine Fotos und Videos gemacht werden! ➢ Jede Person hat die Möglichkeit, sich alleine in einem abgetrennten, nicht einsehbaren Bereich umzuziehen. Auf diese Möglichkeit muss deutlich hingewiesen werden.

RÄUME AUF FREIZEITEN/ BEI ÜBERNACHTUNGEN/ AN WOCHENENDEN/ AUF AUSFLÜGEN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Zimmer / Zelte	➢ Zimmer- bzw. Zeltaufteilung nach klaren Regeln, gemeinsam mit den Teilnehmenden und nach vorheriger Absprache auch mit den Erziehungsberechtigten aushandeln. ➢ Klare Regeln kommunizieren: • Kein Zimmer darf ungefragt betreten werden (Ausnahme: Gefährdungssituation), um die Privatsphäre jeder:jedes Einzelnen zu achten. • Persönliche Distanz ist einzuhalten.
2er-Zimmer	➢ Für Teilnehmende möglichst Zweierzimmer vermeiden.
Einzelzimmer	➢ Einzelzimmer in der Regel nur für die Leitung. ➢ Einzelzimmer sind kein Raum für Gespräche.
Teambereiche	siehe oben – gilt für die Teambereiche ebenso
Sanitärsituation	➢ Sanitäranlagen/Toiletten werden geschlechtergetrennt genutzt oder entsprechend gekennzeichnet. (Ampelsystem – siehe Anlage 5.3)
Zimmer-Teamer:innen / Nachtwachen	➢ Die Zuteilung der Teamer:innen als Zimmerbetreuer:innen oder Nachtwachen sollte möglichst geschlechtsbezogen und/oder paritätisch besetzt sein.
Spiele, Aktionen, Basteln	➢ Gefährdungen und evtl. unangenehme Situationen im Vorfeld reflektieren. Mögliche Situationen im Team bedenken und Regeln aufstellen. ➢ Spiele auf die Gruppe abstimmen. Bei Spielen mit Körperkontakt mögliche Alternativen anbieten. Es ist darauf zu achten, dass alle sich wohlfühlen können und sich nicht zu etwas gedrängt fühlen, das sie nicht wollen. ➢ Klare Regeln auch mit den Teilnehmenden kommunizieren. ➢ Signale und Grenzen der Teilnehmenden wahrnehmen und achten! ➢ Bei Bastelarbeiten mit Kindern sind häufig Hilfestellungen nötig, die körperliche Nähe erfordern. Dabei ist unangemessene Nähe zu vermeiden.
Badeausflüge	➢ Geschützten Raum zum Umziehen schaffen. ➢ Darauf achten, dass (auch beim Toben und Spielen) keine Grenzen überschritten werden. ➢ Körperkontakt nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigen und dem Einverständnis von Kindern und Jugendlichen ➢ Keine Foto- und Videoaufnahmen.

Außengelände	➢ Abklopfen auf folgende Fragen: • Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? • Ist das Grundstück von außen einsehbar? • Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben (Handwerker, externe Reinigung, Hausmeister, etc.) • Im Team, in der Gruppe und mit der Hausleitung klare Regeln benennen und umsetzen. ➢ Ggf. Hausrecht durchsetzen.
mit anderen Gruppen geteiltes Haus	➢ Mit der Hausleitung und der anderen Gruppe klare Regeln aufstellen und auf deren Einhaltung achten.

NÄHE-SITUATIONEN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Im Team	➢ Risiken von Nähe-Situationen besprechen, Umgangsregeln aufstellen.
2-er Situation	➢ Vermeiden, lieber noch eine weitere Person dazu holen oder zumindest in Sichtweite haben
Fremdeln / Heimweh	➢ Signale und Grenzen der Teilnehmenden wahrnehmen und achten.
Transportsituationen	➢ Alle o.g. Ausführungen gelten auch für Transportsituationen z.B. angemessene Nähe beim Anlegen des Gurtes ➢ Nur nach vorheriger Absprache mit den Sorgeberechtigten, auch hier 2er-Situation vermeiden. ➢ Unangemessene / Unnötige Nähe vermeiden ➢ Beginn und Ende eines Personentransports an eine nicht mitfahrende Leitungsperson melden (am besten schriftlich)

DIGITALE WELT	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Fotos / Videos	➢ Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und klaren Regeln, wer wo was zeigen darf. ➢ Kinder und Jugendliche dürfen nur nach vorherigen verbindlichen Verabredungen innerhalb der Gruppe Fotos und Videos machen / teilen. ➢ Generell darf der Versand von Fotos und Videos nur auf sicheren Wegen erfolgen, z.B. kein WhatsApp! ➢ Mitarbeitende dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigen fotografieren/filmen und Fotos bzw. Videos veröffentlichen. Getrennte Zustimmung zu Printmedien, Homepage, Youtube, etc.

	muss möglich sein. Der Zweck, zu dem Aufnahmen erstellt werden, muss vorher festgelegt und kommuniziert werden. ➢ Ehrenamtliche Teamer:innen dürfen Teilnehmende nur nach Absprache mit ihren privaten Geräten fotografieren. Nach erfolgter Verarbeitung / Weiterleitung auf dienstliche Geräte sind die Aufnahmen dauerhaft zu löschen. ➢ Bei Verstoß können private Geräte durch die Leitung eingezogen und bis Ende der Veranstaltung einbehalten werden.
Social Media (Instagram, TikTok, Snapchat & Co)	➢ Im Team vorab die Gefahren reflektieren und klare Absprachen treffen. ➢ Ggf. Verbote der Verbreitung aussprechen. ➢ Schulung und Aufklärung sowohl der Mitarbeitenden als auch der Teilnehmenden.

ZIELGRUPPEN / PERSONEN MIT BESONDEREM SCHUTZBEDARF	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Kinder / Jugendliche mit erhöhtem Pflegebedarf	➢ Im Vorfeld mit den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten sorgfältig Informationen austauschen (angepassten Personenbogen) und Absprachen treffen. ➢ Im Team klären, wer die Betreuung / Pflege übernehmen kann / sich das zutraut.
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen	➢ Im Vorfeld mit den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten sorgfältig Informationen austauschen (angepassten Personenbogen) und Absprachen treffen. ➢ Im Team klären, wer die Betreuung / Pflege übernehmen kann. ➢ Eigenschutz beachten: Was können wir im Rahmen der Maßnahme leisten? ➢ Evtl. externe (professionelle) Hilfe einholen.
Kinder / Jugendliche mit Traumata und/oder Fluchterfahrungen	➢ Im Vorfeld Informationen einholen (angepassten Personenbogen). ➢ Das Team sensibilisieren: Körperkontakt, Grenzüberschreitungen und die Auswahl von Materialien (z.B. Filme, Musik, Bilder, etc.) können auf dem Hintergrund traumatischer Erlebnisse erhebliche Auswirkungen haben. ➢ Eigenschutz beachten: Was können wir im Rahmen der Maßnahme leisten? ➢ Evtl. externe (professionelle) Hilfe einholen.

3.3 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Freizeiten und Tagungen“

ALLGEMEIN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
○ Machtgefälle zwischen leitenden Personen und Kindern ○ 2er-Situation ○ Unwissenheit und fehlende Sprachfähigkeit beim Thema „sexualisierte Gewalt“ ○	➢ Kommunikationsfähigkeit beachten (Sprachfähigkeit, Gestik, Mimik, Körpersprache). ➢ Sprachfähigkeit fördern; Raum und Zeit geben, sich zu äußern. ➢ Klare Ansprechstellen für Hilfsangebote ➢ Vermeidung und Unterbindung sexualisierter Sprache. ➢ Schulung des Teams, feste Verabredungen ➢ Mit allen Mitarbeitenden wird das Thema „sexualisierte Sprache“ besprochen; es wird auf die Vermeidung sexualisierter Sprache geachtet.

TEAM	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Auswahl der Teamer:innen	➢ mit Bedacht auswählen! ➢ Für Freizeiten / Übernachtungen nur nach gründlichem Kennenlernen
Teamvertrag und Selbstverpflichtung	➢ Jedes Team bespricht und unterschreibt vor dem Beginn der Maßnahme eine Teamvereinbarung sowie eine Selbstverpflichtung (Landesjugendkammer 2020 – siehe Anlage 5.1) und einen Teamvertrag.
(erweitertes) Führungszeugnis	➢ Jede:r Hauptamtliche muss regelmäßig ein (erweitertes) Führungszeugnis abgeben. ➢ Dieses kann unter bestimmten Bedingungen ebenso für jede:n Ehrenamtliche:n gelten (siehe angehängtes Schaubild – Anlage 5.2). Ehrenamtliche, die über 20 Jahre alt und in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollen alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
Juleica-Schulung	➢ Wünschenswert sind ehrenamtlich Mitarbeitende, die eine Juleica-Ausbildung absolviert haben, bei der das Thema „Kindeswohl“ behandelt wurde.
Fortbildungen	➢ Alle Mitarbeitenden müssen regelmäßig für die Bereiche, in denen sie tätig sind, geschult werden.
Beziehungen	➢ Beziehungen zwischen Teamer:innen und Teilnehmenden werden thematisiert und innerhalb

	gesetzlicher Grenzen toleriert. Es werden im Bedarfsfall individuelle Absprachen getroffen.

RÄUME / VERANSTALTUNGEN VOR ORT	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
geschlossene Räume / Gruppen	➢ Rückzugsorte sind wichtig und müssen gewährt werden, allerdings müssen sie jederzeit zugänglich sein.
(schwer einsehbare) Räume	➢ Räume auf Eignung prüfen und ggf. anpassen.
Hausrecht wahrnehmen, Transparenz zeigen	➢ Das Schutzkonzept ist allen Gruppen/Leitungen bekannt und wird eingefordert und umgesetzt. ➢ Personen, die sich nicht an das Schutzkonzept halten, dürfen des Hauses bzw. des Geländes verwiesen werden.
Seelsorge und Beratung	➢ Beratungs- und Seelsorgesituationen entstehen und müssen möglich sein. ➢ Hierfür sind Schutzräume nötig, die aber nicht komplett abgetrennt/verschlossen sein sollten.
Übernachtung im Gemeindehaus / in der Kirche	➢ Geschützte Bereiche zum Umziehen schaffen. ➢ Sanitär- und Schlafsituation gut bedenken und klare Regeln kommunizieren.
Theater- oder Krippenspiel	➢ Geschützte Bereiche zum Umziehen schaffen – hier dürfen keine Fotos gemacht werden! ➢ Jede Person hat die Möglichkeit, sich alleine in einem abgetrennten, nicht einsehbaren Bereich umzuziehen. Auf diese Möglichkeit muss deutlich hingewiesen werden.

RÄUME AUF FREIZEITEN / BEI ÜBERNACHTUNGEN / AN WOCHENENDEN / AUF AUSFLÜGEN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Zimmer / Zelte	➢ Zimmer- bzw. Zeltaufteilung nach klaren Regeln, gemeinsam mit den Teilnehmenden und nach vorheriger Absprache auch mit den Erziehungsberechtigten aushandeln. ➢ Alter und Geschlecht werden bei der Aufteilung berücksichtigt. ➢ Klare Regeln kommunizieren: • Kein Zimmer darf ungefragt betreten werden (Ausnahme: Gefährdungssituation), um die Privatsphäre jeder:jedes Einzelnen zu achten.

	• Persönliche Distanz ist einzuhalten.
2er-Zimmer	➢ Für Teilnehmende möglichst Zweierzimmer vermeiden.
Einzelzimmer	➢ Einzelzimmer in der Regel nur für die Leitung. ➢ Einzelzimmer sind kein Raum für Gespräche.
Teambereiche	➢ siehe oben – gilt für die Teambereiche ebenso
Sanitärsituation	➢ Sanitäranlagen/Toiletten werden geschlechtergetrennt genutzt oder entsprechend gekennzeichnet. (Ampelsystem – siehe Anlage 5.3) ➢ Nach Möglichkeit werden Unterkünfte vermieden, die ausschließlich oder überwiegend Großgruppenduschen zur Verfügung stellen.
Zimmer-Teamer:innen / Nachtwachen	➢ Die Zuteilung der Teamer:innen als Zimmerbetreuer:innen oder Nachtwachen sollte möglichst geschlechtsbezogen und/oder paritätisch besetzt sein.
Spiele, Aktionen, etc.	➢ Gefährdungen und evtl. unangenehme Situationen im Vorfeld reflektieren. Mögliche Situationen im Team bedenken und Regeln aufstellen. ➢ Spiele und Aktionen auf die Gruppe abstimmen. (Alter, Vertrautheit, etc.) ➢ Bei Spielen mit Körperkontakt mögliche Alternativen anbieten. Es ist darauf zu achten, dass alle sich wohlfühlen können und sich nicht zu etwas gedrängt fühlen, das sie nicht wollen. ➢ Klare Regeln auch mit den Teilnehmenden kommunizieren. ➢ Signale und Grenzen der Teilnehmenden wahrnehmen und achten! ➢ Bei Hilfestellungen unangemessene und unnötige Nähe vermeiden!
Badeausflüge	➢ Geschützten Raum zum Umziehen schaffen. ➢ Darauf achten, dass (auch beim Toben und Spielen) keine Grenzen überschritten werden. ➢ Körperkontakt unter Teilnehmenden nur auf ausdrückliche Erlaubnis hin (außer bei Gefahr im Verzug). ➢ Kein Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden, außer bei Gefahr im Verzug ➢ Keine Fotos und Videos!

Außengelände	➢ Abklopfen auf folgende Fragen: • Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? • Ist das Grundstück von außen einsehbar? • Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben (Handwerker, externe Reinigung, Hausmeister, etc.)? • Im Team, in der Gruppe und mit der Hausleitung klare Regeln benennen und umsetzen. ➢ Ggf. Hausrecht durchsetzen (lassen).
mit anderen Gruppen geteiltes Haus	➢ Mit der Hausleitung und der anderen Gruppe klare Regeln aufstellen und auf deren Einhaltung achten.

NÄHE-SITUATIONEN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
im Team	➢ Risiken von Nähe-Situationen besprechen, Umgangsregeln aufstellen.
2er-Situation	➢ Vermeiden, lieber noch eine weitere Person dazu holen oder zumindest in Sichtweite haben.
Fremdeln / Heimweh	➢ Signale und Grenzen der Teilnehmenden wahrnehmen und achten.
Transportsituationen	➢ Nur nach vorheriger Absprache mit den Sorgeberechtigten, auch hier 2er-Situation vermeiden. ➢ Unangemessene / Unnötige Nähe vermeiden ➢ Beginn und Ende eines Personentransports an eine nicht mitfahrende Leitungsperson melden (am besten schriftlich)

DIGITALE WELT	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Fotos / Videos	➢ Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und klaren Regeln, wer wo was zeigen darf. ➢ Kinder und Jugendliche dürfen nur nach vorherigen verbindlichen Verabredungen innerhalb der Gruppe Fotos und Videos machen / teilen. ➢ Generell darf der Versand von Fotos und Videos nur auf sicheren Wegen erfolgen, z.B. kein WhatsApp! ➢ Mitarbeitende dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigen fotografieren/filmen und Fotos bzw. Videos veröffentlichen. Getrennte Zustimmung zu Printmedien, Homepage, Youtube, etc. muss möglich sein. Der Zweck, zu dem Aufnahmen erstellt werden, muss vorher festgelegt und kommuniziert werden.

	➢ Ehrenamtliche Teamer:innen dürfen Teilnehmende nur nach Absprache mit ihren privaten Geräten fotografieren. Nach erfolgter Verarbeitung / Weiterleitung auf dienstliche Geräte sind die Aufnahmen dauerhaft zu löschen. ➢ Bei Verstoß können private Geräte durch die Leitung eingezogen und bis Ende der Veranstaltung einbehalten werden.
Social Media (Instagram, TikTok, Snapchat & Co)	➢ Im Team vorab die Gefahren reflektieren und klare Absprachen treffen. ➢ Ggf. Verbote der Verbreitung aussprechen. ➢ Schulung und Aufklärung sowohl der Mitarbeitenden als auch der Teilnehmenden.

ZIELGRUPPEN / PERSONEN MIT BESONDEREM SCHUTZBEDARF	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Kinder / Jugendliche mit erhöhtem Pflegebedarf	➢ Im Vorfeld mit den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten sorgfältig Informationen austauschen (angepassten Personenbogen) und Absprachen treffen. ➢ Im Team klären, wer die Betreuung / Pflege übernehmen kann / sich das zutraut.
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen	➢ Im Vorfeld mit den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten sorgfältig Informationen austauschen (angepassten Personenbogen) und Absprachen treffen. ➢ Im Team klären, wer die Betreuung / Pflege übernehmen kann. ➢ Eigenschutz beachten: Was können wir im Rahmen der Maßnahme leisten? ➢ Evtl. externe (professionelle) Hilfe einholen.
Kinder / Jugendliche mit Traumata und/oder Fluchterfahrungen	➢ Im Vorfeld Informationen einholen (angepassten Personenbogen). ➢ Das Team sensibilisieren: Körperkontakt, Grenzüberschreitungen und die Auswahl von Materialien (z.B. Filme, Musik, Bilder, etc.) können auf dem Hintergrund traumatischer Erlebnisse erhebliche Auswirkungen haben. ➢ Eigenschutz beachten: Was können wir im Rahmen der Maßnahme leisten? ➢ Evtl. externe (professionelle) Hilfe einholen.

3.4 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Konfirmand:innen-Arbeit“

ALLGEMEIN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
○ Machtgefälle zwischen zwei Personen ○ 2er-Situation ○ Unwissenheit über das Thema „sexualisierte Gewalt“ ○ Situationen mit körperlicher Nähe (Spiele, Aktionen) ○ Konfirmationshandlung	➢ klare Ansprechstellen für Hilfsangebote. ➢ Schulungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. ➢ Einverständnis vor Berührungen einholen. ➢ Beziehungsorientierte, auf Vertrauen basierende Gesprächssituationen fördern. ➢ Eltern sollten mit einbezogen werden. ➢ Spiele mit Körperkontakt sollten erklärt werden und nur mit gegenseitigem Einverständnis gespielt werden. ➢ Es wird auf die Vermeidung sexualisierter Sprache geachtet.

TEAM	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Auswahl der Teamer:innen	➢ Mit Bedacht auswählen! ➢ Für Freizeiten / Übernachtungen nur nach gründlichem Kennenlernen. ➢ Störungen wahrnehmen und ernstnehmen.
Teamvertrag und Selbstverpflichtung	➢ Jedes Team bespricht und unterschreibt vor dem Beginn des Konfirmandenjahrgangs eine Teamvereinbarung sowie eine Selbstverpflichtung. (Landesjugendkammer 2020 – siehe Anlage 5.1) und eines Teamvertrages.
(erweitertes) Führungszeugnis	➢ Jede:r Hauptamtliche muss regelmäßig ein (erweitertes) Führungszeugnis abgeben. ➢ Dieses kann unter bestimmten Bedingungen ebenso für jede:n Ehrenamtliche:n gelten (siehe angehängtes Schaubild – Anlage 5.2). Ehrenamtliche, die über 20 Jahre alt und in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollen alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
Juleica-Schulung	➢ Wünschenswert sind ehrenamtlich Mitarbeitende, die eine Juleica-Ausbildung absolviert haben, bei der das Thema „Kindeswohl“ behandelt wurde.

Fortbildungen	➢ Alle Mitarbeitenden müssen regelmäßig für die Bereiche, in denen sie tätig sind, geschult werden.

RÄUME/ VERANSTALTUNGEN VOR ORT	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
(schwer einsehbare) Räume	➢ Räume auf Eignung prüfen und ggfs. anpassen.
Hausrecht wahrnehmen, Transparenz zeigen	➢ Das Schutzkonzept ist allen Gruppen/Leitungen bekannt und wird eingefordert und umgesetzt.
Seelsorge und Beratung	➢ Beratungs- und Seelsorgesituationen entstehen und müssen möglich sein. Hierfür sind Schutzräume nötig, die aber nicht komplett abgetrennt/verschlossen sein sollten.
Übernachtung im Gemeindehaus / in der Kirche	➢ Geschützte Bereiche zum Umziehen schaffen. ➢ Sanitär- und Schlafsituation gut bedenken und klare Regeln kommunizieren.
Theater- oder Krippenspiel	➢ Geschützte Bereiche zum Umziehen schaffen - hier dürfen keine Fotos gemacht werden! ➢ Jede Person hat die Möglichkeit, sich alleine in einem abgetrennten, nicht einsehbaren Bereich umzuziehen. Auf diese Möglichkeit muss deutlich hingewiesen werden.

KONFIRMAND:INNEN IN DER GEMEINDE	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Angebote außerhalb des Konfirmand:innenunterrichts in der Gemeinde (z. B. Konfipraktika)	➢ Settings herstellen, die eine sichere Situation ermöglichen. Wie z.B. mehrere Jugendliche, mehrere Erwachsene. (keine 2er-Situation)

DIE KONFIRMATIONSHANDLUNG	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Das Niederknien bei der Einsegnung ist ungewohnt für Konfirmand:innen.	➢ Im Vorhinein über die Symbolik des Niederkniens und des Handauflegens sprechen. Wer nicht knien möchte, wird im Stehen konfirmiert.

NÄHE-SITUATIONEN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Im Team	➢ Risiken von Nähe-Situationen besprechen, Umgangsregeln aufstellen.
In 2er-Situationen	➢ Vermeiden, lieber noch weitere Person dazu holen oder zumindest in Sichtweite haben.
Transportsituationen	➢ Nur nach vorheriger Absprache mit den Sorgeberechtigten, auch hier 2er-Situation vermeiden.

	➢ Unangemessene / Unnötige Nähe vermeiden ➢ Beginn und Ende eines Personentransports an eine nicht mitfahrende Leitungsperson melden (am besten schriftlich)
Umgang mit Konfirmand:innen im Kirchenraum	➢ Die Konfirmand:innen kommen möglichst immer zu zweit oder zu mehreren, um sich z.B. Unterschriften abzuholen. Das Eintragen der Unterschriften findet an einem öffentlich zugänglichen, gut einsehbaren Ort statt. ➢

FREIZEITEN, ÜBERNACHTUNGEN, AUSFLÜGE im Rahmen des Konfirmand:innenunterrichts	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Zimmer / Zelte	➢ Zimmer- bzw. Zeltaufteilung nach klaren Regeln, gemeinsam mit den Teilnehmenden und nach vorheriger Absprache auch mit den Erziehungsberechtigten aushandeln. ➢ Klare Regeln kommunizieren: • Kein Zimmer darf ungefragt betreten werden (Ausnahme: Gefährdungssituation), um die Privatsphäre jeder:jedes Einzelnen zu achten. • Persönliche Distanz ist einzuhalten.
2er-Zimmer	➢ Für Teilnehmende möglichst Zweierzimmer vermeiden.
Einzelzimmer	➢ Einzelzimmer in der Regel nur für die Leitung. ➢ Einzelzimmer sind kein Raum für Gespräche.
Teambereiche	➢ siehe oben – gilt für die Teambereiche ebenso
Sanitärsituation	➢ Sanitäranlagen/Toiletten werden geschlechtergetrennt genutzt oder entsprechend gekennzeichnet. (Ampelsystem – siehe Anlage 5.3)
Zimmer-Teamer:innen / Nachtwachen	➢ Die Zuteilung der Teamer:innen als Zimmerbetreuer:innen oder Nachtwachen sollte möglichst geschlechtsbezogen und/oder paritätisch besetzt sein.
Spiele, Aktionen, etc.	➢ Gefährdungen und evtl. unangenehme Situationen im Vorfeld reflektieren. Mögliche Situationen im Team bedenken und Regeln aufstellen. ➢ Spiele auf die Gruppe abstimmen. (Alter, Vertrautheit, etc.) ➢ Bei Spielen mit Körperkontakt mögliche Alternativen anbieten. Es ist darauf zu achten, dass alle sich wohlfühlen können und sich nicht zu etwas gedrängt fühlen, das sie nicht wollen. ➢ Klare Regeln auch mit den Teilnehmenden kommunizieren. ➢ Signale und Grenzen der Teilnehmenden wahrnehmen und achten!
Badeausflüge	➢ Geschützten Raum zum Umziehen schaffen. ➢ Darauf achten, dass (auch beim Toben und Spielen) keine Grenzen überschritten werden. ➢ Körperkontakt nur auf ausdrückliche Erlaubnis hin. ➢ Keine Foto- und Videoaufnahmen
Außengelände	➢ Abklopfen auf folgende Fragen:

	• Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? • Ist das Grundstück von außen einsehbar? • Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben (Handwerker, externe Reinigung, Hausmeister, etc.) • Im Team, in der Gruppe und mit der Hausleitung klare Regeln benennen und umsetzen. ➢ Ggf. Hausrecht durchsetzen.
mit anderen Gruppen geteiltes Haus	➢ Mit der Hausleitung und der anderen Gruppe klare Regeln aufstellen und auf deren Einhaltung achten.

DIGITALE WELT	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Fotos / Videos	➢ Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und klaren Regeln, wer wo was zeigen darf. ➢ Kinder und Jugendliche dürfen nur nach vorherigen verbindlichen Verabredungen innerhalb der Gruppe Fotos und Videos machen / teilen. ➢ Generell darf der Versand von Fotos und Videos nur auf sicheren Wegen erfolgen, z.B. kein WhatsApp! ➢ Mitarbeitende dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigen fotografieren/filmen und Fotos bzw. Videos veröffentlichen. Getrennte Zustimmung zu Printmedien, Homepage, Youtube, etc. muss möglich sein. Der Zweck, zu dem Aufnahmen erstellt werden, muss vorher festgelegt und kommuniziert werden. ➢ Ehrenamtliche Teamer:innen dürfen Teilnehmende nur nach Absprache mit ihren privaten Geräten fotografieren. Nach erfolgter Verarbeitung / Weiterleitung auf dienstliche Geräte sind die Aufnahmen dauerhaft zu löschen. ➢ Bei Verstoß können private Geräte durch die Leitung eingezogen und bis Ende der Veranstaltung einbehalten werden.
Social Media (Instagram, TikTok, Snapchat & Co)	➢ Im Team vorab die Gefahren reflektieren und klare Absprachen treffen. ➢ Ggf. Verbote der Verbreitung aussprechen. ➢ Schulung und Aufklärung sowohl der Mitarbeitenden als auch der Teilnehmenden.

ZIELGRUPPEN / PERSONEN MIT BESONDEREM SCHUTZBEDARF	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Kinder / Jugendliche mit erhöhtem Pflegebedarf	➢ Im Vorfeld mit den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten sorgfältig Informationen austauschen (angepassten Personenbogen) und Absprachen treffen.

	➢ Im Team klären, wer die Betreuung / Pflege übernehmen kann / sich das zutraut.
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen	➢ Im Vorfeld mit den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten sorgfältig Informationen austauschen (angepassten Personenbogen) und Absprachen treffen. ➢ Im Team klären, wer die Betreuung / Pflege übernehmen kann. ➢ Eigenschutz beachten: Was können wir im Rahmen der Maßnahme leisten? ➢ Evtl. externe (professionelle) Hilfe einholen.
Kinder / Jugendliche mit Traumata und/oder Fluchterfahrungen	➢ Im Vorfeld Informationen einholen (angepassten Personenbogen). ➢ Das Team sensibilisieren: Körperkontakt, Grenzüberschreitungen und die Auswahl von Materialien (z.B. Filme, Musik, Bilder, etc.) können auf dem Hintergrund traumatischer Erlebnisse erhebliche Auswirkungen haben. ➢ Eigenschutz beachten: Was können wir im Rahmen der Maßnahme leisten? ➢ Evtl. externe (professionelle) Hilfe einholen.

3.5 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Kirchenmusik“

ALLGEMEIN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Orgelunterricht ○ Zwei Personen auf der Empore	➢ Die Kirche bleibt offen; ein Fluchtweg ist vorhanden. ➢
Einzelunterricht (Orgel-, Instrumental- und Gesangsunterricht) ○ Technik korrigieren bzw. Körperkontakt zur Unterstützung der fachlichen Weiterentwicklung, z.B. Korrektur der Haltung bzw. der Atmung	➢ Vor jedem körperlichen Kontakt wird das Einverständnis mündlich eingeholt. ➢ Bei Minderjährigen wird darüber mit den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung im Sinne des hier vorliegenden Schutzkonzeptes getroffen.
Chor-/Musikfreizeiten ○ Freie Zeit zwischen den Proben	➢ Zimmer- bzw. Zeltaufteilung nach klaren Regeln, gemeinsam mit den Teilnehmenden und nach vorheriger Absprache auch mit den Erziehungsberechtigten aushandeln. ➢ Bei Kinder- und Jugendchor- bzw. Musikfreizeiten werden die Zimmertüren nicht abgeschlossen. ➢ Klare Regeln kommunizieren: ➢ Kein Zimmer darf ungefragt betreten werden (Ausnahme: Gefährdungssituation), um die Privatsphäre jeder:jedes Einzelnen zu achten. ➢ Persönliche Distanz ist einzuhalten.
Musikfreizeiten allgemein ○ Umgang miteinander, verbal und nonverbal	➢ Grenzüberschreitungen (auch zweideutige Aussagen und Andeutungen) werden in und mit der Gruppe thematisiert und Empfehlungen für angemessene Formulierungen weitergegeben.
Kinderchorprobe ○ Dynamik unter Kindern	➢ Leitung immer im Tandem

3.6 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Küster:innen-Dienst / Dienst Ehrenamtlicher in der Kirche“

ALLGEMEIN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Begegnungen und Besprechungen o 2-er Situationen und alle Situationen mit Machtgefälle	➢ Sprachfähigkeit fördern ➢ Klarheit über Ansprechpersonen im Bedarfsfall (Kontaktadressen werden bei Einstellung der Mitarbeitenden weitergegeben) ➢ offener Umgang mit der Thematik „Prävention sexualisierter Gewalt“ ➢ Bereitstellung des Schutzkonzeptes
Im Kirchraum	➢ Ab zwei Personen in der Kirche bleibt die Kirchentür unverschlossen
Umgang mit Konfirmand:innen im Kirchenraum	➢ Die Konfirmand:innen kommen möglichst immer zu zweit oder zu mehreren, um sich z.B. Unterschriften abzuholen. Das Eintragen der Unterschriften findet an einem öffentlich zugänglichen, gut einsehbaren Ort statt.
In der Sakristei	➢ Bei 2 Personen: Eine dritte Person befindet sich in Ruf- oder Sichtweite ➢ Bei Anlegen von Mikrofonen oder anderer Technik werden zuvor klare Absprachen zum Körperkontakt getroffen.

3.7 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Gemeindebüro“

ALLGEMEIN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Der Arbeitsplatz Gemeindebüro ○ 2-er Situationen ○ Alle Situationen mit Machtgefälle	➢ Das Büro ist nicht verschlossen ➢ Sprachfähigkeit wird gefördert ➢ Klarheit über Ansprechpersonen im Bedarfsfall (Kontaktadressen werden bei Einstellung der Mitarbeitenden weitergegeben) ➢ Offener Umgang mit der Thematik „Prävention sexualisierter Gewalt“ ➢ Bereitstellung des Schutzkonzeptes ➢ Der Arbeitsplatz wird nach Möglichkeit so gestaltet, dass Tische o.ä. eine Barriere zum Schutz der Mitarbeitenden darstellen.
Der Raum Gemeindebüro ○ Während der Bürozeit, aber auch während der Dienstbesprechungen	➢ Die Tür muss von außen und innen zu öffnen sein ➢ Es gibt einen kontrollierten Zutritt zum Haus bzw. zum Büro

3.8 Risikoanalyse für das Arbeitsfeld „Seelsorge“

ALLGEMEIN	
Benötigtes Augenmerk	**Präventive Maßnahmen**
Seelsorge in Amts- / Diensträumen ○ 2-er Situationen ○ Alle Situationen mit Machtgefälle	➢ Die Räume sind nicht verschlossen ➢ Klare Kommunikation über offene / geschlossene Fenster und Türen zum Zwecke der Vertraulichkeit. ➢ Klares Benennen von persönlichen Grenzen ➢ Vor jedem Körperkontakt wird das Einverständnis eingeholt. ➢ Achtung von Abstands- und Abstinenzgebot

4. Verdachtsfälle

4.1 Verhalten im Verdachtsfall

- Zeichen erkennen, zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
- Ruhe bewahren. Notizen über die Beobachtungen bzw. Vorfälle anfertigen: siehe Dokumentation.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine direkte Konfrontation des/der mutmaßlichen Täter:in.
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.
- Keine eigenen Befragungen durchführen.
- Keine überstürzten Aktionen.
- Sich selbst Unterstützung holen.
- Sich an Personen des eigenen Vertrauens wenden, kollegiale Beratung einholen, die landeskirchliche Fachstelle: kontaktieren. *Sowohl die Beratung zu einer Meldung kann anonym bleiben als auch die Meldung an sich.*

Grundsätzlich gilt:

Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt gegeben sind, sind beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende verpflichtet, eine **unverzügliche Information an die Superintendentin bzw. den Superintendenten weiterzugeben (Meldepflicht!). Sie/er leitet ggf. weitere Schritte im Rahmen des landeskirchlichen Krisenplanes ein.**
Die Superintendentinnen, die landeskirchliche Fachstelle und die Anlaufstelle HELP können jederzeit auch von Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, direkt kontaktiert werden.

Superintendentin Katharina Henking Am Mönchehof 2 31061 Alfeld Tel. 05181 93217 Mobil 0171 1718905 Katharina.Henking@evlka.de	Superintendentin Franziska Albrecht Kirchplatz 3 31008 Elze Tel. 05068 5567 Mobil 0176 62506365 Franziska.albrecht@evlka.de
:Landeskirchliche Fachstelle - Telefon: 0511 1241 650 https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung	
Zentrale Anlaufstelle HELP - Telefon 0800-5040112 Kostenlos und anonym. Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie	

4.2 Anregungen zur Dokumentation im Verdachtsfall

Warum ist eine Dokumentation notwendig?
Im Grundsatz dient eine Dokumentation als Gedächtnisstütze; sie ist wichtig für eine Gefährdungseinschätzung, für spätere arbeitsrechtliche Konsequenzen, sowie strafrechtliche und zivilrechtliche Auseinandersetzungen. Die Dokumentation muss sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt werden.

Was wird dokumentiert?

- Objektive Daten unter Angabe von Zeit und Ort und der beteiligten Personen einschließlich eigener Beobachtungen. Nur die tatsächlichen Umstände ohne Wertung.
- Davon getrennt: die Reflexion der Beobachtungen einschließlich der ausgelösten Gefühle
- Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden
- Eigene Einschätzungen
- Absprachen

4.3 Krisen- und Handlungsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannover

für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen[8]

Ein *(begründeter)* Verdacht gegen eine*n Mitarbeiter*in wird bekannt
-Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
-Aussagen von Zeug*innen
-Presseberichte
-auf andere Weise

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt verständigt unverzüglich den/die Superintendent*in

Superintendent*in
verständigt unverzüglich
•Regionalbischof/ Regionalbischöfin und
•zuständiges Referat im LKA

-bei Pastor*rinnen sowie Kirchenbeamt*innen: *OLKR Dr. Mainusch; Vertreterin: OKRin Herzog*
-bei privatrechtlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen
OKRin Herzog; Vertreter: OLKR Dr. Mainusch

Superintendent*in
organisiert Seelsorge bzw. Begleitung den oder die Betroffene*n,
sorgt für die Einrichtung einer Hotline, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist
siehe Abschnitt V der Ergänzungen
Superintendent*in.
regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung für die beschuldigte Person kümmert
siehe Abschnitt VI der Ergänzungen

Die/der Superintendent*in regelt in Abstimmung mit dem LKA und die interne Information der betroffenen kirchlichen Gremien
Siehe Abschnitt III der Ergänzungen

- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel
  Rufnummer Pressestelle und Öffentlichkeitsbeauftragte anliegend

LKA
formuliert in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle und nach Rücksprache mit
- Regionalbischof/ Regionalbischöfin eine Pressemitteilung und legt eine gemeinsame, verbindliche Sprachregelung fest
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle, ob ggf. Hintergrund-Gespräche geführt werden sollen

Siehe Abschnitt IV der Ergänzungen

LKA
- entscheidet (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

Siehe Abschnitt I der Ergänzungen

LKA
- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

Siehe Abschnitt II der Ergänzungen

[8] Dienst- und arbeitsrechtliche Sanktionen:
- Beschluss der EKD: Täter*innen eines sexuellen Missbrauchs oder einer Straftat, die den Tatbestand der Kinder- und Jugendpornographie erfüllt, sind für den kirchlichen Dienst nicht geeignet
- Einleitung eines Disziplinarverfahren/fristlose Kündigung/Untersagen der weiteren Mitarbeit/ Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

5. Anhänge

5.1

Landesjugendkammer
der Evangelischen Jugend
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Haus kirchlicher Dienste, Landesjugendpfarramt
30169 Hannover, Archivstraße 3
Fon: 0511 1241-428; Fax: 0511 1241-978
landesjugendkammer@ejh.de
www.ejh.de
Kindeswohl
© Martina Brase
Teamvertrag und Selbstverpflichtung
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Evangelische
Jugend

Verhinderung von Gewalt

an Kindern und Jugendlichen

Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen jungen Menschen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einem*einer beruflichen Mitarbeiter*in unseres Trägers.
   Die Vorgehensweise und die potentiellen Ansprechpartner*innen sind in unserem Jugendverband geklärt und kommuniziert (ein Vorgehensbeispiel findet sich unter **www.ejh.de**).
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiter*innen in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

von der Landesjugendkammer
am 23.02.2020 beschlossen

Teamvertrag

Wir haben als Team

am _____ mit _____

die Verhaltensregeln und unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen und verstehen als Grundlage unserer Arbeit.

Unterschrift aller Teammitglieder

Was sind Straftaten nach § 72a SGB VIII?

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 184j Straftaten aus Gruppen
§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Ich habe mich mit dem Teamvertrag auseinandergesetzt und sehe ihn als Grundlage meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGBVIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Download des Teamvertrags unter:
https://www.ejh.de/grundsaetzliches/kindeswohl/teamvertrag

Kindeswohl und Kindesschutz

Kindeswohl und Kindesschutz sind unerlässliche Themen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und überall da, wo Kinder und Jugendliche in kirchlicher Arbeit präsent sind.

Was können und müssen Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Jugenddienste und Jugendverbände tun, damit Kindesschutz und Kindeswohl in der kirchlichen Arbeit durch alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen beachtet werden?

Welche Anzeichen für Kindeswohlgefährdung und welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Welche Maßnahmen, welche Aktionsformen, welche Angebote sind hilfreich, um Ehrenamtliche und beruflich Tätige in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und zu qualifizieren?

Der rechtliche Rahmen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt ist durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 01.10.2005 und durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) zum 01.01.2012 u.a. für die Dienste freier Träger konkretisiert worden.
Der Gesetzgeber hat, ergänzend zum Grundrecht der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, die Paragrafen §§ 8a und 72a SGB VIII zur „Kindeswohlgefährdung“ erlassen.

§ 8a Absatz 1 verpflichtet öffentliche Träger zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sobald gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung auftreten.

§ 8a Absatz 2 fordert die öffentlichen Träger auf, in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen.

§ 72a SGB VIII richtet sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser wird durch den Gesetzgeber angehalten, aktiv zu werden. Für freie Träger der Jugendhilfe ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen keine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit.

Zusammengefasst geht es in § 72 darum, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigt oder vermittelt werden darf, die wegen einer Straftat nach bestimmten Paragraphen des StGB rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies soll durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erreicht werden. Ferner sollen mit den freien Trägern Vereinbarungen geschlossen werden, die das auch im Bereich der freien Träger für Berufliche und Ehrenamtliche sicherstellen sollen.

Wann brauchen Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis?

§ 72a (Abs. 3 und 4) SGB VIII sieht vor, dass Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter bestimmten Bedingungen ihrem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Das folgende Schaubild zeigt, wann ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird. Generell muss jeweils individuell eine Prüfung für jede/n einzelne/n Mitarbeiter/in in den Bereichen A-C erfolgen.

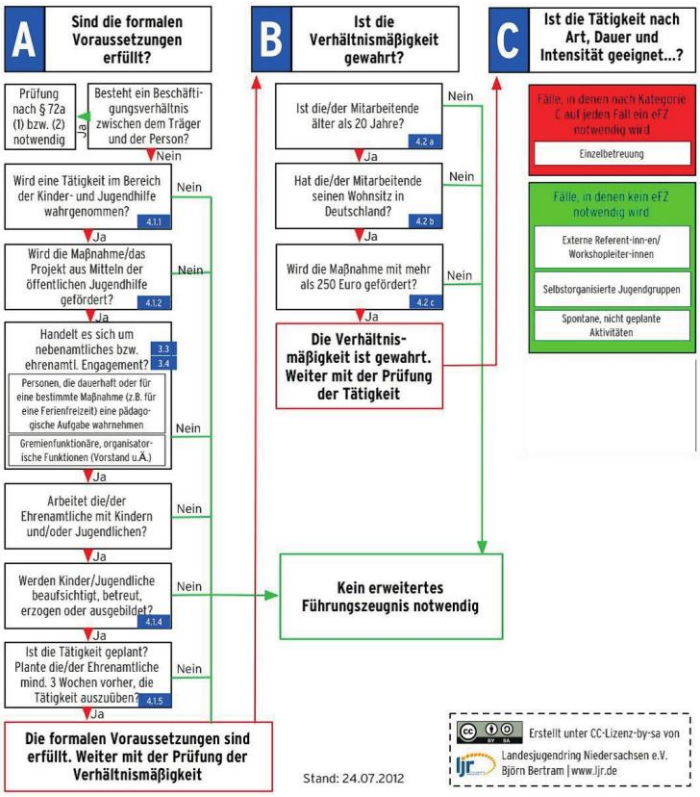

Aus § 73 SGB VIII ergibt sich, dass Ehrenamtliche bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und zum Schutz des Kindeswohls ist als solche Unterstützung ebenso zu benennen, wie das Vorhandensein einer Ansprechperson in Notsituationen beim öffentlichen Träger (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a (4) SGB VIII).

Im Juni 2009 hat die Landesjugendkammer Verhaltensregeln zur Sicherung des Kindeswohls und zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, sowie eine Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche beschlossen. (Grundlage § 72 a SGB VIII Kindeswohlgefährdung)

Das Thema Kindeswohlgefährdung ist seitdem ein verbindliches Rechtsthema der Juleica-Ausbildung und die – in der Evangelischen Jugend tätigen – Jugendgruppenleiterinnen und -leiter erhalten die Verhaltensregeln in Druckform und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung.

Konkret bedeutet das, dass...

1. das Thema »Kindeswohlgefährdung« ein Pflichtthema in der Juleica-Ausbildung ist.
2. die Verhaltensregeln-Flyer an alle aktiven Jugendleiterinnen und Jugendleiter ausgegeben werden.
3. die Selbstverpflichtung von der Jugendgruppenleiterin/dem Jugendgruppenleiter unterschrieben wird.
4. die Selbstverpflichtungserklärungen im Kirchenkreisjugenddienst gesammelt werden (werden fünf Jahre aufbewahrt).

Vor aktuellen Sommerfreizeiten etc. wird empfohlen, das Thema Kindeswohl immer wieder mit den Jugendleiterinnen und Jugendleitern anzusprechen, die Verhaltensregeln zu besprechen, den Hintergrund (§ 8a SGB VIII) zu erklären und sie die Selbstverpflichtung unterschreiben zu lassen.

Mit der Unterschrift versichern die ehrenamtlich Mitarbeitenden zudem, dass sie nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und derzeit kein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist.
siehe: http://www.ejh.de/artikeldetails/product/kindeswohl

Mit den Rundverfügungen G 6/2010 vom 27. April 2010 und G 12/2010 vom 27. Juli 2010 des Landeskirchenamtes Hannovers wurde in Bezug auf beruflich beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmt, dass alle hauptamtlich Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, damit der Anstellungsträger erkennen kann, ob Straftaten vorliegen, die eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ausschließen.

Im Jahr 2012 erschienen dann vier Arbeitshilfen zum Thema, die auch auf der landeskirchlichen Internetseite zum Download bereit stehen: http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/

Mit der Rundverfügung G 9/2013 wurde dann die Vorlagepflicht auf ehrenamtlich Beschäftigte, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, ausgeweitet. Auf Grund dieser Änderung müssen zukünftig auch von Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse eingefordert werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.

Für das Tätigkeitsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind dafür Mustervereinbarungen erstellt worden. Vertragspartner auf Seiten der Kirche werden in der Regel die Kirchenkreise sein. Gegenstand dieser Verträge sind die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die Sicherstellung, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine einschlägig vorbestraften Personen tätig werden (§ 72a SGB VIII).

Wirksamer Kinderschutz ist eine Kooperationsaufgabe.

In der Evangelischen Jugend und in den Verbänden eigener Prägung werden Angebote für Kinder und Jugendliche zu einem großen Teil von Ehrenamtlichen verantwortet. Sie können mit der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und des Zugehens auf Eltern im Verdachtsfall entsprechend schnell überfordert sein. Deshalb kommt es darauf an, Mitarbeitende für die Wahrnehmung und erste Einschätzungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

Trotzdem kann es regelmäßig keine einfachen Lösungen geben, wenn in dem komplexen Beziehungsgeflecht von Eltern, Kindern, Jugendlichen, jugendlichen Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit, beruflich Tätigen, Beratungsstellen und Jugendamt zum Wohl des Kindes kooperiert werden soll. Es ist wichtig, dass die Kooperationswege mit dem Jugendamt in der Region oder im Kirchenkreis durch die hauptamtlichen Leitungspersonen geklärt sind.

Handlungsleitend ist dabei das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen – dies gilt nicht nur für die Abläufe und Verhaltensabsprachen, nach denen wir unsere Maßnahmen vorbereiten und durchführen. Es gilt auch für die Beobachtungen und Wahrnehmungen, die wir im Zusammensein mit den Kindern und Jugendlichen machen.

Nachfolgend ein Beispiel eines Interventionsfahrplans, der in der konkreten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Anwendung findet.

Interventionsfahrplan bei Kindeswohlgefährdung

1. Zeichen erkennen – Informationen aufnehmen und weitergeben

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Nimmt ein/e Gruppenleiter/in auf einer Freizeit oder bei einem Projekt mit Kindern und Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte für einen Fall von Kindeswohlgefährdung wahr (siehe unten), heißt es erst einmal „Ruhe bewahren" und die zuständige Lagerleitung bzw. den/die zuständigen Hauptamtlichen zu informieren.

2. Kollegiale Beratung mit Hauptamtlichen

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Im kollegialen Gespräch, auch ggfs. mit anderen Gruppenleiter/innen, können Verdachtsmomente und untermauernde Hinweise (Beobachtungen, Aussagen, Bemerkungen von Kindern) erörtert und das weitere Vorgehen gemeinsam abgesprochen werden.

3. Beobachtungen notieren

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Damit keine möglicherweise wichtigen Informationen verloren gehen und spätere Entscheidungen und Interventionen besser begründet werden können, sollten die Beobachtungen und sich daraus ergebende Handlungsschritte kontinuierlich schriftlich festgehalten werden. Die/der zuständige Hauptamtliche sammelt diese Informationen in einer Art Logbuch, das für Dritte unzugänglich aufzubewahren ist.

4. Beratung mit Fachperson

(Hauptamtliche und Ehrenamtliche)

Wenn die Vermutung für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden kann, ist eine erfahrene Fachkraft zur Abschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko umgehend einzubeziehen. Gemeinsam sind weitere Schritte zur Abklärung des Verdachts oder zum Schutz der Betroffenen zu überlegen und die Entscheidung zu treffen, wer den weiteren Prozess gestaltet und begleitet.

5. Gespräch mit Kind/Jugendlichem

(Hauptamtliche oder Ehrenamtliche)

Lässt sich ein Verdacht nicht ausräumen, dann kann ein Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen gesucht werden, in dem man ihm/ihr seine Besorgnis, Vermutung oder Beobachtungen mitteilt. Eröffnet sich ein Kind, dann sind alle weiteren Schritte mit ihm/ihr abzusprechen, bzw. er/sie darüber zu informieren.

6. Gespräch mit Eltern

(Hauptamtliche)

Werden bei gemeinsamer Abwägung Hilfeleistungen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist den Eltern die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahezulegen.

7. Information der/des Vorgesetzten

(Hauptamtliche)

Zur Unterstützungssuche gehört auch die rechtzeitige Information des/der Superintendenten/in.

8. Meldung an das Jugendamt

(Hauptamtliche)

Der/die Hauptamtliche unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn eine akute Gefahr für das Kind/den Jugendlichen droht, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, solche in Anspruch zu nehmen. Die Eltern sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

aus: „KINDESWOHL - Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen" Hrsg.: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, 1. Auflage, 1/2012

Das Landesjugendpfarramt berät und unterstützt

die Evangelische Jugend und Verbände eigener Prägung, Kirchengemeinden und Kirchenkreise dabei mit

- Materialien für die Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (www.ejh.de/material-kindeswohl)
- Informationsveranstaltungen in Kirchenkreiskonferenzen und Gremien der Verbände eigener Prägung
- Informationen über die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend zur „Verhinderung von Gewalt" (www.ejh.de/selbstverpflichtung)
- Vermittlung von Ansprechpartnern
- weiteren Arbeitshilfen und Materialien
- siehe: www.kindeswohl.ejh.de

Uwe Huchthausen, Landesjugendpfarramt

(Stand: August 2015)

Download: Kindeswohl und Kindesschutz

https://assets-raphael.max-e.info/damfiles/default/ejh/grundsaetzliches/kindeswohl/Kindeswohl-und-Kindesschutz.pdf-1e3bb8e8481ea9a94cbbe78f3e26204c.pdf

5.3 Duschampel

5.4 Fachstelle Hannover: Struktur und Aufgaben

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS

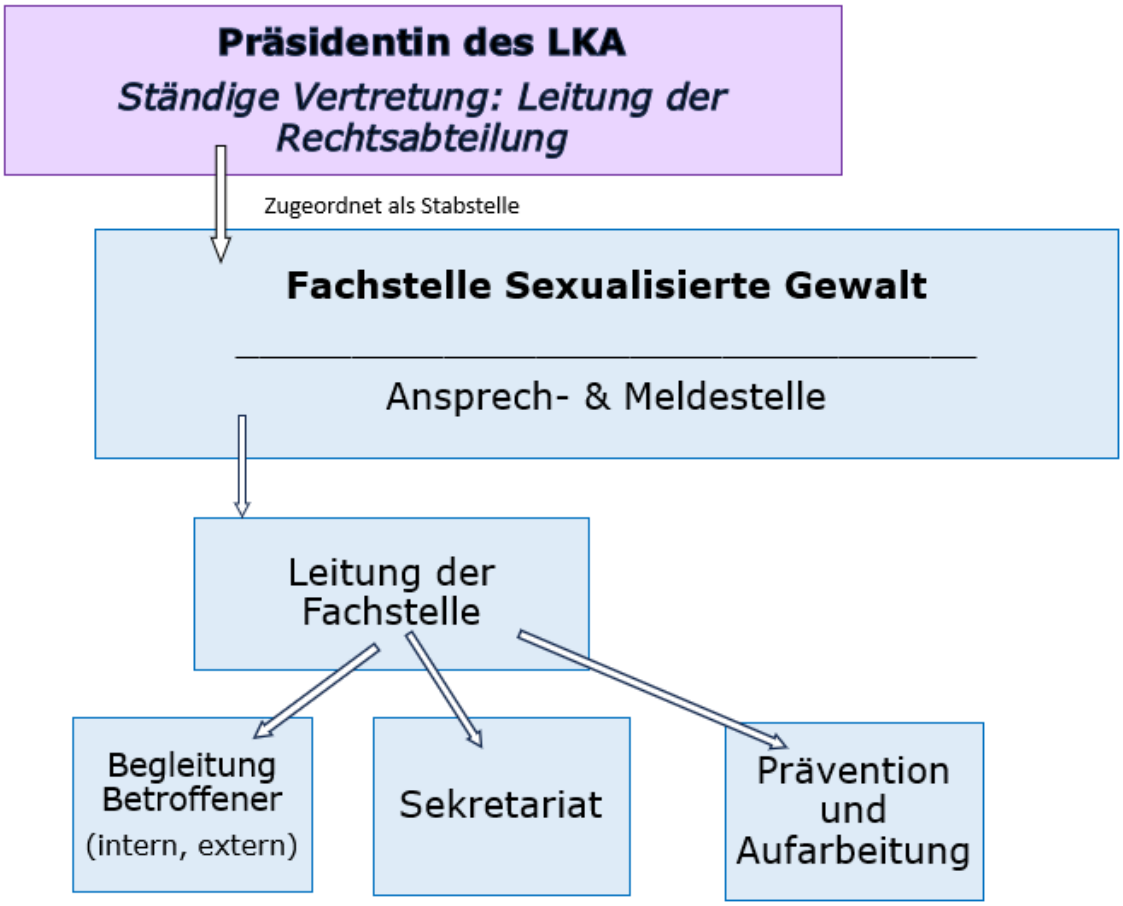

Landeskirchliche Fachstelle - Telefon: 0511 1241 650
https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung

(Rund um) die Fachstelle

Aufgaben der Ansprechstelle bzw. der Fachstelle:

- Betroffene, Angehörige oder anderweitig thematisch Berührte können sich hier melden
- Beantwortung von Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Information über Abläufe im Krisen- und Verdachtsfall sowie interne und externe Hilfen
- Unterstützung bei Leistungen zur Milderung erlittenen Leids oder Anerkennungsleitungen: (UKO) und Unterstützungsleistungen (Landeskirche)
- Unterstützung bei der Einschätzung eines Verdachts- bzw. Krisenfalls
- Vermittlung von Angeboten zur Beratung und Begleitung von (potenziellen) Täter*innen

- Grundsätze: *„Beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet die zuständige Superintendent*in unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.“*
- Sowohl die Beratung zu einer Meldung kann anonym bleiben als auch die Meldung an sich.
- Die Mitarbeitenden müssen beim Nachgehen ihrer Meldepflicht größtmöglich geschützt werden.

(Rund um) die Fachstelle

Weitere Aufgaben der Fachstelle:

- (Weiter-)Entwicklung von Standards und Anleitungen in verschiedenen Bereichen
- Weiterentwicklung von Schutzkonzepten
- (Unterstützung bei) Fortbildungen und Schulungen
- Erarbeitung von Material
- Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung, u.a. EKD-Ebene
- Begleitung bei landeskirchlichen Aufarbeitungsprozessen
- Netzwerke für Fortbildungen sowie zur Begleitung Betroffener
- Kontakte zu verschiedenen Gremien
- Geschäftsführung „Runder Tisch“
- Dokumentation und Statistik

5.5 Erklärung über Kenntnis des Schutzkonzeptes

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land- Alfeld und seinem Beschluss zum Konzept zum Schutz von Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt am 15.11.2023 nehme ich das Schutzkonzept und insbesondere deren Umgangs- und Verhaltensregeln zur Kenntnis.

_____
Datum

_____
Kirchengemeinde/ Einrichtung

_____Name des
Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

_____
Adresse

_____
Beruf / Tätigkeit

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

5.6 Selbstverpflichtungserklärung

Ich sehe das Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land – Alfeld und den damit verbundenen Verhaltenskodex als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.
Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184l. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede Handlung in Form von sexualisierter Gewalt mit Schutzbefohlenen disziplinarisch und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

5.7 Rundverfügung LK G8 / 2021

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2021
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Rainer Mainusch
Durchwahl 0511 1241-284
E-Mail rainer.mainusch@evlka.de

Datum 12. August 2021
Aktenzeichen 670-0 / 71 R 252

Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

- Die landeskirchlichen Grundsätze fassen die bisherigen Konzepte zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zusammen und entwickeln sie fort.
- Bis spätestens Ende 2024 sind in allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in Leitungsaufgaben und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung durchzuführen.
- Zur Unterstützung steht die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die biblische Grundlage, dass alle Menschen als Ebenbild Gottes geschaffen sind, verpflichtet uns als Christ*innen, die Freiheit und die Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen zu schützen. Darum gehört es zum Auftrag unserer Kirche, dafür zu sorgen, dass alle Menschen, die am kirchlichen Leben teilnehmen, vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Ganz besonders gilt das für Kinder und Jugendliche und für Personen, die von Mitarbeitenden unserer Kirche in Seelsorge und Beratung begleitet werden.

Seit 2010 hat die Landeskirche Schritt für Schritt ein System zur Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt aufgebaut. Gleichzeitig ist in dieser Zeit deutlich geworden, dass auch unsere Landeskirche nicht frei von sexualisierter Gewalt ist, dass sie in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende geduldet hat und dass sie damit vor der Aufgabe versagt hat, Menschen im Raum der Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Landesbischof Meister hat dieses Versagen während der Frühjahrstagung der Landessynode im Juni dieses Jahres benannt und die Be

.../2

troffenen um Entschuldigung für die Verletzungen und die damit verbundenen Folgen gebeten, die wir ihnen als Institution Kirche zugefügt haben. Gemeinsam mit allen anderen evangelischen Landeskirchen haben wir eine unabhängige wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben. Sie soll bis 2023 die Ursachen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche untersuchen und

Unsere Kirche soll ein sicherer Raum sein, in dem alle Menschen, die sich an uns wenden oder für die wir verantwortlich sind, vor sexualisierter Gewalt